

162. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 162. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

§ 18b Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 11 Abs. 6 SGB V

- In Abs. 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 15.11.2022)

Veröffentlicht am: 20.12.2022